

W GEMEINDEANZEIGER eisenbach



Donnerstag, 7. Mai 2020

Nummer 19

Grußwort	Seite 2
Amtliches	ab Seite 3
Notdienste	Seite 23
Schulen	ab Seite 24
Vereine ab	Seite 26
Kirchen	Seite 27

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber:

Gemeinde Weisenbach,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach,

Telefon 07224 9183-0,

Fax 07224 9183-22,

E-Mail:

buergemeisteramt@weisenbach.de,

www.weisenbach.de.

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN

Weil der Stadt GmbH & Co. KG

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Straße 20,

www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den

amtlichen Teil und alle sonstigen

Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister

Daniel Retsch,

Hauptstraße 3,

76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den

Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,

Merklinger Straße 20,

71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung

der ¼-jährlich zu entrichtenden

Abonnementgebühr.

Vertrieb

(Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Straße 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Internet: www.gsvertrieb.de



In diesem Jahr konnten wegen der Corona-Verordnung des Landes keine Maibäume zum Schmücken der Brunnen zur Verfügung gestellt werden.

Vielerorts sah man doch geschmückte Bäume und Brunnen, so auch in der Gaisbachstraße, wo ein Baum in einem Privathaushalt geschmückt und am Brunnen aufgestellt wurde.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Privatleben ist seit Wochen wegen der Corona-Pandemie zwar für alle sehr eingeschränkt, aber trotzdem noch möglich. Viele Eltern und Elternteile stehen seit der Schließung der Kindergärten und Schulen seit Mitte März zusätzlich unter besonderem Druck und übernehmen parallel zum Berufsleben auch seit Wochen die Kinderbetreuung.

Hierfür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Oberstes Ziel bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ist der Schutz bzw. die Gesundheit der Risikopersonen und die Nichtüberlastung des Gesundheitssystems.

Man kann die aktuelle Situation der Pandemie nicht an einer einzelnen Kennzahl festmachen, sondern die Kennzahlen bzw. Faktoren hierfür sind vielschichtig. So sind beispielsweise die Anzahl der akut Erkrankten, Anzahl der Intensivbetten, Verdopplungszeiträume sowie die Reproduktionszahl entscheidend.

All diese Faktoren dienen als Grundlage für die Entscheidungen der Wissenschaft und Politik und sind mitentscheidend für den Zeitpunkt von Lockerungen. Nur weil wir es alle zusammen durch verschiedenste Maßnahmen und Verhaltensweisen geschafft haben, die Weiterverbreitung des Virus in Grenzen zu halten, können vorsichtige und schrittweise weitere Lockerungen erfolgen. Die 7. Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung sieht weitere Lockerungen ab dem 4. Mai für z.B. Gottesdienste oder Friseursalons sowie ab dem 6. Mai für beispielsweise Spielplätze oder Zoos vor.

Weitere Maßnahmen werden in den nächsten Tagen und Wochen die Ausarbeitung von Konzepten (Phasen-Modelle) für die Bereiche Schule, Kindergarten, Sport, Gastronomie, Tourismus und Hotels sein. Die weiteren Lockerungen stehen immer in Abhängigkeit mit dem epidemiologischen Verlauf der Pandemie.

Die Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht und Schließungen gelten zunächst weiter.

Die in der Schule und im Kindergarten eingerichtete Notbetreuung wurde in den ersten Wochen nur in Ausnahmefällen beansprucht. Wir merken, dass jede Alleinerziehende oder jede Familie zuerst versucht, auf die in Weisenbach bestehenden und sehr guten familiären Strukturen zurückzugreifen und erst nachrangig die kommunale Notbetreuung beansprucht. Der Bedarf an der Notbetreuung wird momentan stärker nachgefragt und wird auch in den kommenden Wochen weiter steigen.

Der Gemeinderat hat, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung, dem Verzicht auf die Elternbeiträge für die Betreuung im Kindergarten Weisenbach und der Schulkindbetreuung für den Monat April zugestimmt. Die Elternbeiträge für den Monat Mai wurden zudem vorerst ausgesetzt. Dies soll ein Beitrag zur Unterstützung der Eltern oder Alleinerziehenden in der derzeitigen Situation sein.

Herzlichen Dank an alle, die in den letzten Wochen mit ihrem Verhalten zur Verbesserung der Gesamtsituation beigetragen haben. Die nächsten Wochen sind ebenso wichtig für den weiteren Verlauf der Infektionszahlen und den damit einhergehenden weiteren Lockerungen.

Aus diesem Grund möchte ich Sie zum Wohle der Risikopersonen und Nichtüberlastung des Gesundheitssystems bitten, sich weiterhin an die Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sowie an die weiteren Regelungen der Corona-Verordnung zu halten.

Ich wünsche Ihnen trotz der gegebenen Umstände ein schönes Wochenende, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr



Daniel Retsch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen (Friedhofsordnung) vom 9. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 29. April 2020 folgende Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Weisenbach umfasst das Gebiet des Ortsteiles Weisenbach.
 - b) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Au umfasst das Gebiet des Ortsteiles Au.Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem

sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelas-

sen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf Dauer erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der

Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 oder 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei in der Regel die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) Es sind Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Nicht zugelassen sind: Holzsärge mit Metalleinsatz, Metallsärge, Urnen aus Stein, Halbedel- oder Edelmetallen oder ähnlichen Legierungen sowie aus Kupfer und Stahl, Kunststoffen oder anderen nichtvergänglichen oder rostenden Materialien.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, die der Aschen von Kindern, die vor der Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Mit der Umbettung hat der Antragsteller geeignete Personen zu beauftragen. Die Gemeinde stellt auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfskräfte. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnenstelen
6. **Gärtnerbetreutes Grabfeld mit den dort befindlichen Grabformen**

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Maße der zugeteilten Grabstätte ergeben sich aus Belegungsplänen oder durch sonstige Festsetzungen der Gemeinde.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Davon unberührt bleiben die Pfarrgrüfte im Vorraum der Wendelinuskapelle auf dem Friedhof Weisenbach. Bestattungen sind dort nur zulässig unter Verwendung luftdicht verlöteter Einlagesärge aus Zink.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- Reihengrabfelder für im Alter von 6 und mehr Jahren Verstorbene,

(3) In einem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Urnen von zwei weiteren Verstorbenen dürfen darin beigesetzt werden. Bei Aufnahme von Urnen in ein Reihengrab muss sichergestellt sein, dass die festgelegte Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren im Reihengrab eingehalten werden kann. Die Ruhezeit des Erdreihengrabes darf dabei nicht überschritten werden.

(4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der

Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und jeweils höchstens auf die Dauer von fünf Jahren möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können nur einstellige Tiefgräber (doppeltief) oder zweistellige Doppelgräber (doppeltbreit) sein. Zusätzlich sind bis zu vier **Urnenbestattungen** in einem Wahlgrab möglich, sofern die Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten bereits erfolgt ist. In einem doppeltiefen Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungs-

zeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) **Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber (Nutzungsberechtigte/-r) für den Fall seines Ablebens** seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückforderung von bereits bezahlten Nutzungsrechtsgebühren ist ausgeschlossen.

- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenständen sorgt.
- (12) Die Gemeinde kann vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts beim Vorliegen eines dringenden Interesses das Nutzungsrecht an dem entsprechenden Grabplatz aufheben. Sie hat die Kosten der Umbettung und der Errichtung der neuen Grabstätte selbst zu tragen.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenstelen bzw. Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. **In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je nach Größe der Urnen maximal drei Urnen beigesetzt werden.**
- (4) Sofern sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten. **Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Liegezeit entspricht Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und jeweils nur auf die Dauer von 5 Jahren möglich.**

(5) Ein Urnenreihengrab kann auf Antrag in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.

(6) In den Urnenstelen dürfen keine Urnen aus Blech, Stahl oder sonstigen, rostenden Materialien bestattet werden. Auch dürfen in den jeweiligen Urnenkammern keine persönlichen Gegenstände beigelegt werden, die zu Rost neigen. Die Urnen müssen aus natürlichen Materialien wie z. B. Naturfaser oder Holz bestehen.

§ 14

Gärtnerbetreutes Grabfeld

- (1) Auf dem Friedhof Weisenbach wird in Feld 3 ein gärtnerbetreutes Grabfeld mit Pflegevertragsverpflichtung ausgewiesen. Das gärtnerbetreute Grabfeld umfasst Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit einer Liege- und Nutzungszeit von 15 Jahren. Es werden verschiedene Bestattungsformen in diesem Feld angeboten.**
- (2) Die Grabstätten werden nur dann an Verfügungs- und Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen. Erfolgt eine Beisetzung im Grabfeld der Genossenschaft, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft.**

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Gestaltung der Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Ausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natur-

steine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriftrücken und Schriftbösen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu max. 0,65 m² Ansichtsfläche und max. 1,10 m Höhe.
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu max. 1,20 m² Ansichtsfläche und 1,00 m Höhe.
 3. Liegende Grabmale (Abdeckplatten) über die gesamte Grabfläche sind nicht zulässig.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
1. liegende Grabmale (Abdeckplatten)
 2. stehende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- (6) Liegende Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Werden keine Sockel erstellt, dürfen die Grabmale um bis zu 0,15 m höher und die Ansichtsflächen entsprechend größer sein.
- (8) An den Grabfeldern der Urnenstelen / Urnenwänden dürfen Grab schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen, Symbole u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Grab schmuck ohne Vorankündigung der Gemeinde entfernt werden.

(9) Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit Pflegevertragsverpflichtung werden unabhängig von einer Belegung mit Bodendeckern bepflanzt und gepflegt. Darüber hinaus erfolgt (ausgenommen bei den Reihengräbern mit Einlegeplatte in Gemeinschaftsfläche) eine Randbepflanzung und auf Wunsch auch eine Saisonbepflanzung mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen. Eine Bepflanzung durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sowie das Ablegen von Gestecken auf der bodendeckenden Bepflanzung ist nicht gestattet. Es dürfen lediglich Blumen in Steckvasen oder Grabkerzen angebracht werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Grab schmuck ohne Vorankündigung der Gemeinde entfernt werden.

Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage

eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechen zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Auf-

forderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen **von einem geeigneten Steinmetzbetrieb fachgerecht zu entfernen. Hierbei ist zu beachten, dass sich im Boden befindliche Betonsockel komplett entfernt werden.** Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet werden und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an

den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Graberschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Graberschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Haftung

- (1) **Die Gemeinde Weisenbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Weisenbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.**
- (2) **Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen**

derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsrechte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) **Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete bzw. Erfüllungsgehilfen (§ 7 Abs. 5 Satz 3).**
- (4) **Ein Anspruch auf Winterdienst bis zu den einzelnen Gräbern wird ausgeschlossen.**

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen des § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeuge aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssiche-

rem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der

jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 25. April

1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

(3) Die Änderung der Satzung vom 29. April 2020 tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

**Weisenbach, 29. April 2020
gez. Daniel Retsch
Bürgermeister**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 29.11.2001, geändert am 20.11.2003, 21.01.2010, 25.07.2012, 28.04.2013, zuletzt geändert am 20. Juli 2017

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. April 2020 über folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Benutzungsordnung, wird, wie folgt, geändert:

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 - (a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 25,00 Euro
 - (b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - für einen Einzelfall 25,00 Euro
 - (c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 25,00 Euro
 - (d) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 11.10.2001 entsprechende Anwendung.

§ 2

§ 5 der Benutzungsgebühren wird, wie folgt, geändert:

§ 5

Benutzungsgebühren

1. für die Bestattung
 - 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.550 Euro

- 1.2 von Personen unter 6 Jahren 350 Euro
- 1.3 von Tot- und Fehlgeburten 150 Euro
- 1.4 ein Zuschlag zu 1.1 für die Tieferlegung bei der jeweils ersten Bestattung in ein doppelttiefes Grab 370 Euro
- 1.5 für die Überlassung der Friedhofskapelle Weisenbach für eine Trauerfeier 180 Euro
- 1.6 für die Überlassung der Friedhofskapelle Au für eine Trauerfeier 60 Euro
- 1.7 für die Überlassung der mobilen Beschallungsanlage 20 Euro
2. für die Beisetzung von Aschen
 - 2.1 in Urnenerdgräbern 150 Euro
 - 2.2 in Urnenstelen (mit Aufwand Bauhof) 100 Euro
 - 2.3 in Urnenstelen (ohne Aufwand Bauhof) 50 Euro
3. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.400 Euro
 - 3.2 für Personen unter 6 Jahren 560 Euro
 - 4.1 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 162 Euro
 - 4.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Urnenstelen 63 Euro
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- 5.1 für ein Wahlgrab doppeltbreit 2.700 Euro
- 5.2 für ein Wahlgrab doppelttief 1.650 Euro
- 5.3 für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit 198 Euro
- 5.4 für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen 81 Euro
6. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 6.1 Für ein Wahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung 108 Euro
 - 6.2 Für ein Wahlgrab doppelttief pro Jahr der Verlängerung 66 Euro
 - 6.3 Für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung 13,20 Euro
 - 6.4 Für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen pro Jahr der Verlängerung 5,40 Euro
7. Grabplatzgrundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld 1.800 Euro
8. Für sonstige Leistungen
 - 8.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde 32 Euro
 - 8.2 ein Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %
 - 8.3 für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 120 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

**Weisenbach, 29. April 2020
gez. Daniel Retsch, Bürgermeister**

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 5 - Umwelt

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7216-341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“- Onlineauslegung des Planentwurfs -

Der Entwurf des Natura 2000-Managementplan für das o.g. Gebiet wird online zur Verfügung gestellt.

Um den ökologischen Wert des Natura 2000-Gebiets zu sichern und auch verbessern zu können, wurde ein Natura 2000-Managementplan erarbeitet, der nun im Entwurf vorliegt. Im Managementplan sind die im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt. Er enthält außerdem Ziele und Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-Arten. Darüber hinaus erfolgte eine parzellenscharfe Konkretisierung der Außengrenze des FFH-Gebietes.

Der Entwurf des Managementplanes wurde am 13. Februar 2020 in einer Beiratssitzung mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener, von der Planung berührter Institutionen und Verbänden beraten.

Zur Erleichterung der Information für die Öffentlichkeit kann der Entwurf des Managementplans in der Zeit vom **11. Mai 2020 bis einschließlich 08. Juni 2020** im **Internet** unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegungeingesehen> werden. Von einer öffentlichen Auslegung in Dienststellen sehen wir auf Grund der aktuellen Corona-Problematik ab.

Sie haben die Möglichkeit ab Beginn der Auslegung **bis zum 22. Juni 2020** zur Entwurfsfassung des Managementplans Stellung zu nehmen.

Bitte richten Sie Ihre **Stellungnahme** mit dem **Betreff „7216-341 Managementplan“** an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, z.Hd. Herrn Jens Jeßberger, 76247 Karlsruhe oder per E-Mail an: Natura2000@rpk.bwl.de

Aus der Stellungnahme sollte hervorgehen, auf welche Flächen im FFH-Gebiet Sie sich beziehen. Hilfreich ist die Angabe der Flurstücknummer

sowie des Gemeinde- und Gemarkungsnamens oder die Markierung der angesprochenen Fläche auf einem Kartenausschnitt. Darüber hinaus sollte die Stellungnahme Ihren Namen und Anschrift enthalten.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege –zur Verfügung:

Jens Jeßberger (Verfahrensbeauftragter), Telefon 0721 926-4359, E-Mail: Natura2000@rpk.bwl.de

Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie im Internet unter:

www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000 <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-richtlinie>

Karlsruhe, den 28.04.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe,
Referat 56

Amtliche Nachrichten

Wichtige Mitteilung der Gemeindekasse

Zahlungserinnerung an die 2. Grundsteuerrate sowie die 2. Gewerbesteuvorauszahlung für das Jahr 2020

Die Gemeindekasse Weisenbach möchte hiermit alle Zahlungspflichtigen darauf aufmerksam machen, dass am **15.05.2020 die 2. Grundsteuerrate sowie die 2. Gewerbesteuvorauszahlung für das Jahr 2020** fällig ist.

Zahlungspflichtigen, die der Gemeinde Weisenbach ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag automatisch zum oben genannten Fälligkeitstermin abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag verschiebt

sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Alle anderen werden gebeten, Ihre Zahlungen rechtzeitig vorzunehmen und bei der Überweisung ihr **Bu-**

chungszeichen 5.0100.xxxxxx.x oder 5.0101.xxxxxx.x mit anzugeben, damit eine reibungslose Zuordnung der Zahlungeingänge möglich ist.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeindegasse gesetzlich dazu verpflichtet, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag sowie Mahngebühren zu erheben.

Gemeindegasse Weisenbach

Gemeindeanzeiger in eigener Sache

Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen des bevorstehenden Feiertags Christi Himmelfahrt (21. Mai 2020) wird folgende Regelung getroffen:

KW 21 - Erscheinungstag:

Mittwoch, 20. Mai

Abgabeschluss hierfür ist am

Montag, 18. Mai, 11 Uhr

Wir bitten die Vereine um Beachtung der geänderten Abgabezeit.

Später eingehende Vereinsnachrichten- und Mitteilungen, auch per E-Mail, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Energietipp der Energieagentur Mittelbaden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Kostenloser Online-Vortrag: Wärmeschutz im Altbau und Denkmal

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale veranstaltet zum Thema „Wärmeschutz im Altbau und Denkmal“ einen Online-Vortrag, um Verbraucherinnen und Verbraucher interaktiv zu informieren. Anmeldung unter: verbraucherzentrale-energieberatung.de/vortraege/

Der Online-Vortrag findet am 12. Mai von 18:30 bis 19:30 Uhr statt. Es werden Maßnahmen zum Wärmeschutz von Wohnhäusern (Altbau und Denkmal) vorgestellt. Inhalt sind auch Aspekte, die vor der Beauftragung von Planungsleistungen beachten werden sollten. Zusätzlich lernt man die entsprechenden Förderprogramme des Bundes kennen. Der Online-Vortrag ist vor allem für Hauseigentümer geeignet. Vorkenntnisse sind nicht nötig

Neben den Online-Vorträgen bieten die Energieberatung der Verbraucherzentrale und die Energieagentur Mittelbaden individuelle Beratun-

gen an. Sie findet zurzeit hauptsächlich online und telefonisch statt. Mehr Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenfrei unter 0800 809 802 400 oder unter 07222 381-3121 zum Ortstarif bei der Energieagentur Mittelbaden.

Bei Fragen zu Strom- und Heizkosten oder zum Energiesparen allgemein helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Mittelbaden weiter.

Telefonische Energieberatungen im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden gibt es an folgenden Standorten:

07.05., Baden-Baden,	13.00 - 17.00 Uhr
13.05., Gaggenau,	14.00 - 18.00 Uhr
20.05., Bühl,	14.00 - 18.00 Uhr
27.05., Rastatt,	14.00 - 18.00 Uhr
28.05., Sinzheim,	15.00 - 18.00 Uhr
17.06., Bühl,	14.00 - 18.00 Uhr

24.06., Rastatt,	14.00 - 18.00 Uhr
25.06., Sinzheim,	15.00 - 18.00 Uhr
02.07., Baden-Baden,	13.00 - 17.00 Uhr
08.07., Gaggenau,	14.00 - 18.00 Uhr

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz.

Anmeldungen per Telefon unter 07222 381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de

Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen einsparen.



<https://www.regioenergie-netzwerk.de>



Wahlvorschläge zur Landtagswahl 2021

Am 14. März 2021 wird der 17. Landtag von Baden-Württemberg gewählt. Ab sofort können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 32 Rastatt beim Landratsamt Rastatt eingereicht werden. Die Einreichungsfrist geht bis 14. Januar 2021.

Zum Wahlkreis 32 gehören mit Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen,

Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Ifezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern und Weisenbach 16 der insgesamt 23 Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Landkreises unter

www.landkreis-rastatt.de (Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen).

Die Stadt Baden-Baden bildet zusammen mit der Stadt Bühl, den Gemeinden Bühlertal, Hügelsheim, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim den Wahlkreis 33. Für diesen Wahlkreis liegt die organisatorische Verantwortung bei der Stadt Baden-Baden.

Der Coronavirus und seine Auswirkungen

Schon seit Wochen ist der Coronavirus das beherrschende Thema und schränkt vieles ein. Von vielen werden Zug um Zug Lockerungen dieser Einschränkungen erwartet, doch bei allem ist ein vorsichtiges Handeln Gebot der Stunde.

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern weltweit ist es in Deutschland durch die frühzeitigen und einschneidenden Vorgaben gelungen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, das Gesundheitssystem so aufzustellen, dass die entsprechenden Infektionen beherrschbar waren und die Zahl der Todesfälle in Deutschland glücklicherweise weit unter den Zahlen vergleichbarer Länder liegt. Nach entsprechenden Abstimmungen zwischen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung bzw. den Länderchefs wurde in den vergangenen Tagen die Corona-Verordnung fortgeschrieben und weiter ergänzende Bestimmungen erlassen.

Auch die Auslegungshinweise des Landes werden laufend aktualisiert. Die neueste Fassung der Verordnung, Stand 4. Mai und die Auslegungshinweise mit Stand 03.05.2020 sind in diesem Gemeindeanzeiger abgedruckt.

Was ändert sich?

Schulen

Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 bleiben der Unterrichtsbetrieb und die Nutzung schulischer Gebäude weiterhin untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Unterrichtsbetrieb, der der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dient sowie die Prüfungen selbst. Jedoch sind auch dabei die Grundsätze des Infektionsschutzes zu beachten.

Kindergärten

Auch der Betrieb an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen bleibt bis zum 15. Juni untersagt. Erweitert und präzisiert wurde sowohl für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie den Klassenstufen 5 - 7 der auf die Grundschulen aufbauenden Schulen

und für Kinder in Kindertageseinrichtungen die Notbetreuung.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeverwaltung den Eltern bereits schriftlich die Möglichkeiten der Notbetreuung aufgezeigt.

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nunmehr aktuell bis zum 10. Mai nur **alleine**, mit **einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person** oder im **Kreise der Angehörigen** des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ob und wenn ja in wie weit diese Vorgaben gelockert werden, bleibt eine der Fragen für die nächsten Tage. Weiterhin müssen Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zum Schutz anderer im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemeinen Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung)tragen.

Veranstaltungen und Versammlungen

Weiterhin sind bis zum 10. Mai außerhalb des öffentlichen Raumes Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als 5 Personen verboten. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Unabhängig davon bleiben jetzt schon bis mindestens 31. August 2020 Großveranstaltungen wie etwa Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Weinfeste sowie Schützenfeste oder Kirmesveranstaltungen verboten. Ob und unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter irgendwann stattfinden können ist derzeit nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf.

Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung

Zur Religionsausübung wurde eine separate Verordnung erlassen. Demnach sind seit 4. Mai Veranstaltungen und Ansammlungen für religiöse Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen und Maßgaben zulässig. Dazu gehört der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person, die Desinfektion von Gegenständen und Flächen, die Möglichkeit der Handdesinfektion von Teilnehmern, die Vermeidung von Körperkontakten und die Verwendung von Gegenständen die von mehreren Personen genutzt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird empfohlen. Die entsprechenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind zulässig, wenn die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten wird. Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen oder Totengebeten sind höchstens 50 Teilnehmende zulässig, wobei auch hier ein Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person einzuhalten ist.

Frisörbetriebe

Seit Montag dieser Woche dürfen auch Frisörbetriebe wieder öffnen. Auch für diese gelten strenge Vorgaben zur Eindämmung der Übertragung des Coronavirus. Hierzu gehören Terminvereinbarungen ausschließlich auf elektronischem oder fernmündlichem Weg, Sicherheitsabstände von 1,5 m sowohl im Warte- als auch im Dienstleistungsbereich, tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Kundinnen und Kunden, medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken für die Beschäftigten, Beschränkung der Kommunikation zwischen Beschäftigten und Kunden auf das absolute Minimum bzw. nur Blickkontakt über den Spiegel, Verzicht auf Dienstleistungen, die das Gesicht betreffen (Bart, Augenbrauen und Wimpern) sowie der Verzicht auf das Föhnen der Haare. Hygiene und Desinfektion sind als absolutes

Muss in der entsprechenden Verordnung festgeschrieben.

Ein- und Rückreisende

Für Ein- und Rückreisende aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt weiterhin, dass diese, wenn sie nach Baden-Württemberg einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich und auf direktem Wege in die eigene Häuslichkeit zu begeben und zusätzlich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig abzusondern (häusliche Quarantäne).

Sportanlagen und Schwimmbäder

Nach wie vor ist bis zum 10. Mai 2020 der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimmbädern untersagt. Auch hier ist die weitere Entwicklung nach dem 10. Mai abzuwarten. Ausnahmsweise ist nach einer ergänzenden Verordnung des

Sozialministeriums über das Training im Spitzen- und Profisport die Nutzung solcher Einrichtungen für Bundeskaderathleten oder Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen unter Auflagen möglich.

Spielplätze

Nach der Corona-Verordnung sollen öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai wieder geöffnet werden.

Musikschulen

Auch für Musik- und Jugendkunstschulen sind Lockerungen angekündigt. In einem ersten Schritt sollen Musikschulen ab dem 6. Mai neben Unterricht zur Berufs- und Studienvorbereitung mit Einzelunterricht an Streich-, Zupf-, Tasten- sowie Schlaginstrumenten starten. Weiterhin ausgeschlossen ist der Unterricht an Blasinstrumenten oder Gesang, da hier aufgrund der erhöhten Abgabe verbrauchter Atemluft von einer

erhöhten Infektionsgefahr durch Tröpfcheninfektion und Aerosolen auszugehen ist. Auch hierfür gelten entsprechende Hygienemaßnahmen sowie Abstandsgebotsregelungen.

Weitere Informationen, Vorgaben oder Verordnungen lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Gemeindeanzeigers nicht vor.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie über unsere Homepage und Facebook-Seite sowie im nächsten Gemeindeanzeiger entsprechend informieren. Die Infektionszahlen im Landkreis bzw. der Region haben sich stetig verlangsamt. Auch in Weisenbach gibt es aktuell keine infizierten Fälle. Trotzdem ergeht die eindringliche Bitte an alle Bevölkerungsschichten, sich an die Vorgaben der Corona-Verordnung und der ergänzenden Vorschriften zu halten.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt,

soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig
- Fortsetzung auf Seite 14*

nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflagestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an

den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur

nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforder-

derlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der

Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person

noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur

Fortsetzung auf Seite 16

Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo

immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öf-

fentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Aus-

bildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1

gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; unter

Fortsetzung auf Seite 18

sagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbe-

triebs erforderlich sind,

5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden ge-

mäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes

zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür

sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbe-

wohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizei-

- behörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach

ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 3. Mai 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistungen dienen als **ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://>

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards:

Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von

möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. **Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels**

Für die Hygienevoraussetzungen in Friseurbetrieben gilt eine gemeinsa-

Fortsetzung auf Seite 22

me Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung für Friseurbetriebe

Für die Hygienevoraussetzungen in medizinischen und nicht medizinischen Einrichtungen gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. **Corona-Verordnung für die Fußpflege**

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewie-

sen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich ak-

tualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg

- zu Nachhilfeunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg

- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind unterstrichen

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gärtnereien	Reifenservice
Änderungsschneiderei	Gartenbaubedarf	Reisebüros
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Getränkemärkte	Sanitätshäuser
Apotheken	Großhandel	Schuh- und Schlüsselreparatur
Augenoptiker	Hofläden	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Hörgeräteakustiker	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Autovermietung, Car-Sharing	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Bäckereien/Konditoreien	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Banken und Sparkassen	Kioske	Textilreinigung
Baumärkte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Baustoffstandorte	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Lebensmitteleinzelhandel	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Bestatter	Lohnsteuerhilfevereine	Verkauf von Jägereibedarf
Brennstoffhandel	Makler	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Metzgereien	Verkaufsautomaten
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Versicherungsbüros
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Warenlieferung und Montage
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Orthopädienschuhmacher	Waschsalons
Fahrradwerkstätten	Outlet-Center	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne pers. Kundenkontakt)
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
<u>Friseure (außer Bartpflege, Rasur und kosmetische Dienstleistungen)</u>	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
<u>Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)</u>	Raiffeisenmärkte	Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bartpflege und Rasur als Dienstleistung	Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Kosmetikstudios und Kosmetikdienstleistungen im Gesichtsbereich durch Friseure	Tattoostudios
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Mobile, körpernahe Dienstleistungen, die in § 4 Abs. 1 Nr. 14 Corona-VO noch untersagt sind (Tatoostudios usw.)	Tourismushotels
Fahrschulen	Nagelstudios	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Waxingstudios
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
	Reisebusse im touristischen Verkehr	



Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis Baden-Baden,
 Stadtklinik Baden-Baden,
 Balger Straße 50,
 Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag,
 Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt,
 Kreiskrankenhaus Rastatt,
 Engelstraße 39,
 Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr,
 Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8
 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
 Informationen zu Öffnungszeiten
 und Anschrift der jeweiligen Not-

fallpraxis finden Sie unter www.kvbw.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Kinder Notfallpraxis Baden-Baden
 Stadtklinik Baden-Baden,
 Balger Straße 50,
 Montag bis Donnerstag 19 bis 22
 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag,
 Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810
 Informationen zu Öffnungszeiten
 und Anschrift der jeweiligen Not-
 fallpraxis finden Sie unter
[www.kzvbw.de/site/service/not-](http://www.kzvbw.de/site/service/notdienst)
 dienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr
 bis Montag 8 Uhr
9./10. Mai - Kleintierzentrum Iffez-
 heim, An der Rennbahn 16a, Iffez-
 heim, Telefon 07229 185980

Apotheken

Samstag, 9. Mai
 Central-Apotheke,
 Hauptstraße 28, Gaggenau,
 Telefon 07225 96560

Sonntag, 10. Mai
 Flößer-Apotheke,
 Landstraße 4, Hörden,
 Telefon 07224 5513

Alle Angaben ohne Gewähr!

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die
 Leser jede Woche die Möglichkeit,
 Möbel, Hausrat, sperrige Gegen-
 stände, die nicht mehr gebraucht
 werden, aber noch zu gebrauchen
 sind, an dieser Stelle anzubieten,
 soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können
 schriftlich beim Bürgermeisteramt
 abgegeben werden.

Angebot der Woche

1. Starflex K + F Lattenrost 0,90
 x 1,90 m, Kopf- und Fußteil
 höhenverstellbar, Mittelzo-
 nenverstärkung, Telefon 0157
 70237473
2. Drei Naturgranitblöcke; 14
 H-Steine, Telefon 651549
3. Kinderhochbett aus Massivholz,
 Telefon 9949443

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/
 Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06.2020**
kostenfrei. Die digitale Ausgabe finden
 Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



Johann-Belzer-Grund- und Werkrealschule Forbach-Weisenbach

Schrittweise Schulöffnung der Johann-Belzer-Schule Weisenbach



Die Johann-Belzer Grund- und Werkrealschule Weisenbach-Forbach öffnet wie alle anderen Sekundarstufenschulen ebenfalls die Türen für die Abschlussklasse. In den letzten Tagen wurden von Hausmeister, Sekretärin, Reinigungskräften, Lehrerkollegium und Schulleitung alle Vorbereitungen getroffen, damit die schrittweise Wiedereröffnung reibungslos funktioniert. Am Eingang wurde eine Desinfektionsstation eingerichtet und die Schülerinnen und Schüler bekamen zuerst eine Einweisung in Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Zu Beginn war die Wiedersehensfreude so groß, dass die Abstandregeln fast kurzzeitig in Vergessenheit geraten sind. Der Unterricht selbst verlief ohne Probleme. „Wir haben den Eindruck, dass die Schüler froh sind, wieder halbwegs Normalität zu haben“, berichtet Oliver Hintzen, Rektor der Johann-Belzer-Schule. Sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften ist es freigestellt, ob sie einen Mund-Nasen-Schutz verwenden. „Dieser kommt wie selbstverständlich zum Einsatz, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, z.B. bei Problemen mit Aufgaben.“

Beide Schulgebäude sind grundgereinigt und das Klassenzimmer für die Schülergruppe vorbereitet. Einmalhandtücher und Seife wurden bereits zu Schuljahresbeginn bestellt und sind daher in großer Menge vor-

handen. Auf Grund der Größe der Klassenzimmer und Treppenaufgänge können derzeit Abstandregelungen ohne Probleme eingehalten werden. Der Stundenplan ist angepasst worden und der Unterricht konzentriert sich auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch und wird von zwei Lehrkräften übernommen.

Zusätzlich zu der Abschlussklasse befinden sich zwei Notbetreuungsgruppen im Gebäude mit drei Kindern aus der Grundschule und zwei aus der Sekundarstufe. Bei der Betreuung der Grundschüler wird die Schule von den Kolleginnen der kommunalen Ganztagsbetreuung unterstützt, die zwei Schüler der Sekundarstufe werden vom Schulsozialarbeiter mitbetreut. Nebenbei bietet dieser auch das bekannte Regenbogenprojekt für Weisenbach an. „Wir haben festgestellt, dass viele Kinder und Jugendliche Redebedarf haben. Die Schülerinnen und Schüler können sich die Regenbogen jederzeit vor der Schule abholen. Zusätzlich bietet Herr Marx eine persönliche „Sprechstunde“ für unsere Schüler an. Gerne dürfen sich die Schülerinnen und Schüler bei ihm melden,“ berichtet Oliver Hintzen, mit dem Hinweis, dass einer gewissen Anzahl von Schülerinnen und Schülern aus beiden Schularten der Kontakt zur Schule wohl schwerfällt. Die Notbetreuung ist nach Vorgabe der Landesregierung und in Abstimmung

mit der Gemeindeverwaltung eingerichtet und steht sowohl Eltern mit Berufen aus dem Bereich der systemkritischen Infrastruktur zu als auch Eltern, die nach Bestätigung ihrer Arbeitgeber eine Präsenzpflcht am Arbeitsplatz haben und eben jenen Schülerinnen und Schülern, die große Probleme mit dem Homeschooling haben.

„Wir sind alle gespannt, wie es weitergeht und wann welche Klassen in die Schule dürfen. Die Vorlaufzeit ist tatsächlich notwendig, um die Vorgaben umzusetzen und die Stundenpläne vorzubereiten,“ sagt Hintzen, der sich sicher ist, dass so schnell kein Normalzustand in Schulen vorzufinden sein wird. Pläne für die Ausweitung des Betreuungsbedarfs und der Wiedereinstieg weiterer Klassen liegen bereit. „Für uns alle ist das eine absolute Ausnahmesituation. Wir haben viel aus der Situation gelernt und lernen immer noch jeden Tag neu hinzu.“

So hat sich gezeigt, dass bei weitem nicht bei allen Kindern ein Homeschooling mit Hilfe digitaler Endgeräte möglich ist,“ berichtet Hintzen aus dem Alltag. Schnelle Internetverbindungen, stabiles WLAN, die Ausstattung mit PCs, Laptop, Smartphone oder Tablets ist nicht so weit, wie viele denken. „Tatsächlich haben auch die wenigsten einen funktionierenden Drucker zuhause, was bei der Auswahl von Material berücksichtigt werden muss. Wir haben zwar eine Lernplattform vom Land zur Verfügung gestellt bekommen, diese hat uns aber vor ganz neue Herausforderungen gestellt, die nicht immer so einfach zu lösen sind.“ Die Kolleginnen und Kollegen greifen oft auf analoge Medien zurück, die die Kinder in regelmäßigen Abständen als Lernpakete in der Schule abholen bzw. als Lieferservice nach Hause ge-

liefert bekommen. Aber auch Video-konferenzen mit Lernenden kommen immer mehr zum Tragen. Die Johann-Belzer-Schule hat sich in den letzten Tagen auf die Suche nach alternativen Lern- und Organisationsplattformen gemacht, die sowohl Stundenplan, Arbeitsmaterialien, Anforderungen der Digitalisierung zuhause und in der Schule als auch den strengen Datenschutzrichtlinien gerecht werden. „Wir sind fündig geworden und werden ab morgen in die Testphase gehen und relativ

schnell mit dem roll-out beginnen, sobald alle Lehrkräfte geschult sind. Auch diese Herausforderung werden wir schnell bewältigen.“

Hintzen bedankt sich herzlich bei allen Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem Kollegium, Hausmeister, Sekretärin, Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeiter und der Gemeinde Weisenbach, die in den letzten Wochen alle zusammen Unglaubliches geleistet haben und noch leisten müssen.



Realschule Gernsbach

Schulsozialarbeit in Zeiten von Corona

Schulsozialarbeit in Zeiten von Corona und geschlossener Schulen – geht das überhaupt? Oh ja! Die SchulsozialarbeiterInnen der Gernsbacher Schulen unter Trägerschaft des evangelischen Mädchenheims e.V. sind in dieser krisenhaften Zeit mehr denn je gefragt. Während die Schülerinnen und Schüler ihren Lernalltag seit Mitte März von zu Hause aus strukturieren und bewältigen müssen, hat der Beratungsbedarf enorm zugenommen – nicht nur vonseiten der Schüler – sondern auch und insbesondere von deren Eltern und Erziehungsberechtigten. Neben der Herausforderung, die eigene Berufstätigkeit und das „Homeschooling“ unter einen Hut zu bringen, leiden die Kinder und Jugendliche zunehmend unter der räumlichen Distanz zu ihren Mitschülern und Freunden. Die damit einhergehenden Stimmungsschwankungen, Launen und emotionalen Ausbrüche gilt es auszuhalten - ein Ende der Ausnahmesituation ist vorerst nicht in Sicht. Die Eltern sehen sich seit Wochen in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass ihre Schützlinge die geforderten schulischen Arbeitsergebnisse liefern. Die SchülerInnen selbst haben oftmals das Gefühl, den umfangreichen Lernstoff nicht mehr bewältigen zu können oder machen sich zunehmend Sorgen um bevorstehende Prüfungen. Mit Anhalten der schulischen Ausnahmesituation fällt es Schüler- und



Von links nach rechts Simone Gernsbeck-Scherer (Realschule Gernsbach), Marcel Zeltmann (Realschule Gernsbach), Astrid Klempt (Albert Schweizer Gymnasium Gernsbach), Patricia Mizera (Gemeinschaftsschule Gernsbach), Alisa Bachofner (Grundschule Muggensturm)

Elternberichten zufolge außerdem zunehmend schwerer, die dafür nötige Alltagsstruktur und Arbeitsmotivation aufrecht zu erhalten. Der körperliche Ausgleich zum Beispiel durch gezielte Bewegung an der frischen Luft und Sport fehlt oftmals. Nicht wenige Kinder und Jugendliche geben an, ihre Freizeit vermehrt beziehungsweise ausschließlich mit Socialmedia-Plattformen oder „Zocken“ zu verbringen. Das alles sorgt für Spannungen im häuslichen Umfeld und für Gesprächsbedarf – bei allen Beteiligten. Entsprechend waren die SchulsozialarbeiterInnen seit dem ersten Tag der Schulschließungen gefordert und haben ihre Arbeit zum großen Teil auch von zu Hause aus fortgeführt. Die bis dato

üblichen face-to-face Kontakte wurden durch E-Mail-Korrespondenz, telefonische Beratungen und Initiativkontaktaufnahmen zu einzelnen SchülerInnen aus dem Homeoffice ersetzt. Gleichzeitig wurden auch Einzelspaziergänge mit dem nötigen Sicherheitsabstand zur persönlichen Problemgespräch angeboten und durchgeführt. Für den Bereich der Grundschule wurden außerdem Beschäftigungsangebote via Newsletter versendet. Mit Schulöffnung am 4.5.2020

durften nun auch die SchulsozialarbeiterInnen offiziell an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Ein „normaler“ Arbeitsalltag wie in Zeiten vor Corona wird es jedoch vorerst nicht geben – zumal ein Großteil der Schülerschaft weiterhin zu Hause bleiben muss und das persönliche Gesprächsangebot in der Schule nicht wahrnehmen kann beziehungsweise darf.

So sind die SchulsozialarbeiterInnen weiterhin per Mail und/oder Schulmessenger sowie telefonisch unter den bekannten Rufnummern erreichbar, um sich entsprechend mit den Eltern und Schülern in Verbindung zu setzen. Die genauen Kontakte und Zeiten sind den jeweiligen Schulhomepages zu entnehmen.

Vereinsnachrichten

Kirchenbauverein St. Wendelin Weisenbach

Glockenweihe nach dem 1. Weltkrieg nun wirklich am Pfingstmontag, den 21. Mai 1923

Vor einem Jahr wurde in St. Wendelin der Glockenstuhl erneuert und am Sonntag, 31. März in einem Festgottesdienst durch Pfarrer Thomas Holler geweiht. Durch Mitglieder des Kirchenbauvereins wurden die abgehängten Glocken am 23. Februar gereinigt. Dabei wurde festgestellt, dass die älteste Glocke, die Schutzengelglocke, nicht wie bisher in allen historischen Schriften erwähnt am Pfingstmontag, den 22. Mai 1922 geweiht wurde, sondern das Gussdatum zeigte die Jahreszahl 1923.

Der Pfingstmontag 1923 war jedoch der 21. Mai. Nun wurde dem Kirchenbauverein von Petra Gerstner aus Gausbach, vormals Langenbrand, noch eine historische Ansichtskarte zur Verfügung gestellt bei der die Beschriftung lautet: „Glockenweihe, Weisenbach am 27. Mai 1923“. Die Karte wurde gedruckt vom Verlag E. Schultheiß, Gernsbach.

Nach längerer Suche in historischen Schriften, auch in den Büchern des Stiftungsrates der Pfarrgemeinde Weisenbach, konnte Adi Marxer keine Klarheit über das richtige Datum erlangen. Dieser Tage wurde von ihm der Kreisarchivar des Landkreises Rastatt Martin Walter eingeschaltet. Dieser konnte nun aus dem Archiv die Dienstagsausgabe vom 22. Mai 1923 des Badischen Tagblattes „Der Murgtäler, Gernsbacher Tagesblatt“ herausuchen.

Dort steht geschrieben: Weisenbach, 22. Mai. Die Glockenweihe war für die Gemeinden Weisenbach und Au die schönste Pfingstfreude. Dank dem Entgegenkommen der Firma Katz u. Klumpp konnten die Glocken mittels Lastwagen in der



vergangenen Woche von Villingen abgeholt werden und wurden mit großem Jubel von der Kirchengemeinde in Empfang genommen. Vor der Kirche wurde ein Gerüst aufgebaut, an dem die Glocken aufgehängt werden konnten, um ihre Weihe zu empfangen. Liebende Hände sorgten für schöne Ausschmückung durch Blumen und Kränze und im festlichen Schmucke prangte der ganze Ort, als am Montag nachmittag die Feier der Glockenweihe in der Kirche begann. (Pfingstmontag, 21. Mai 1923).

Nicht nur die Gläubigen aus den beiden Gemeinden mit sämtlichen Vereinen, sondern auch aus der weiteren Umgebung waren Festgäste erschienen um der Feier anwohnen zu dürfen. Herr Kaplan Dörffer, Sohn des Herrn Hauptlehrer Dörffer aus Obertsrot, hielt die Festpredigt, worauf vor der Kirche die Einsegnung der Glocken erfolgte. Gesangsvorträge des Kirchenchors, der Gesangvereine und des Schü-

lerchors, sowie einige Choräle der Musikkapelle verschönten die Feier und mit Stolz werden die Weisenbacher an diese weihvollen Stunden zurückdenken - Eine weltliche Feier schloß sich im „Grünen Hof“ (Reichentalerstr.) an.

Von den 6 Glocken die damals geweiht wurden gibt es heute noch zwei. Einmal die Schutzengelglocke die sich im Glockenstuhl „St. Wendelin“ befindet. Sie wird immer mit anderen Glocken geläutet und erklingt dreimal am Tage beim Angelusläuten zusammen mit der Marienglocke.

Auch die neue Friedhofsglocke von der Wendelinuskapelle wurde an diesem Tage geweiht. Sie wurde aus freiwilligen Spenden finanziert und zwar von katholischen und evangelischen Stiftern. Sie ist dem Heiligen St. Michael geweiht und hat die Inschrift „Hat ausgekämpft meine Seel, dann rufest Du, Sankt Michael, den toten Leib hier in die Gruft, Bis Gott zum großen Gericht ihn ruft.“

Warum nun auf der Ansichtskarte des Verlages Schultheiß der 27. Mai 1923 datiert ist, bleibt weiter unklar. Vielleicht hat auch hier der Fehlerteufel zugeschlagen und der Setzer die Zahlen 1 und 7 vertauscht was bei der Ähnlichkeit möglich wäre.

Solche Fehlerquellen sind auch heute nicht auszuschließen. So hat die Glockeninspektion des Erzbistums

Freiburg auf seiner Homepage „Glockensuche“ die Baumaßnahme in Weisenbach berücksichtigt mit der Entfernung des Stahlglockenstuhles und dem Einbau eines Eichenholzglockenstuhles. Die Baumaßnahme wird auf jedoch auf 2018 datiert.

In Wirklichkeit wurde die Baumaßnahme in Weisenbach vom 8. Januar bis zum Einweihungsgottesdienst am 31. März 2019 durchgeführt.

Musikkapelle Au

Stadtbahnock wird abgesagt

Da aufgrund der aktuellen Situation nicht planbar ist ob, wann oder wie Veranstaltungen stattfinden dürfen, wird auch die Musikkapelle Au den für 4. und 5. Juli 2020 geplanten Stadtbahnock mit Traktorentreffen absagen.

Turnverein Weisenbach

110-jähriges Jubiläumsfest fällt zum geplanten Termin aus

Aufgrund der aktuellen Situation muss auch der Turnverein seine Veranstaltungen absagen. Das für den 27./28. Juni 2020 geplante

110-jährige Jubiläumsfest muss leider verschoben werden. Da die aktuelle Entwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir zur Zeit auch

keinen Ersatztermin benennen.

Zu gegebener Zeit wird ein neuer Termin bekanntgegeben.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Kirchliche Nachrichten

St. Wendelin, Weisenbach und Maria Königin, Au

Auf dem Weg zurück in die Normalität?

Schon seit Wochen leiden wir unter der Corona-Krise und ihren Folgen. Im Unterschied zu vielen früheren Katastrophen und Seuchen ist dieses Mal jedoch die ganze Welt davon betroffen. Auch in Deutschland hat das Corona-Virus unzählige Menschen befallen und erschreckend viele Todesopfer gefordert. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise sind noch gar nicht abzusehen und werden uns sicher noch lange beschäftigen. Zunächst aber gilt es, halbwegs heil durch diese schwierige Zeit zu kommen und ihre negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten. Dazu wollten und wollen wir auch in der Kirche unseren Beitrag leisten:

- Durch unser Gebet, insbesondere durch die Gebetskette und die

Aktion Hoffnungslicht.

- Durch das Gebetsheft zur Corona-Krise und das Begleitheft zu den Kar- und Ostertagen.
- Durch soziale Kontakte, sei es auch nur am Telefon, und durch praktische Hilfeleistungen.
- Durch die stellvertretende Feier von Gottesdiensten im kleinsten Kreis, zum Teil mit Livestream-Übertragungen.
- Durch die Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen in unseren Kirchen und durch den Verzicht auf öffentliche Gottesdienste.

Dieser Verzicht ist uns sehr schwer gefallen und hat viele Gläubige sehr bedrückt, auch mich. Dennoch wurde er in unserer Seelsorgeeinheit mit viel Verständnis aufgenommen, im Bewusstsein, dass diese massive Einschränkung der freien Religionsausübung nicht der Ablehnung oder Gleichgültigkeit gegenüber dem Glauben entspringt, sondern dem Schutz anderer vor einer Ansteckung dient. Auch das ist ja eine Art „Gottesdienst“, ein Dienst für Gott.

Nun werden uns von Seiten des Staates erste, wohldosierte Schritte zurück zur Normalität in Aussicht gestellt. Das scheint mir richtig und wichtig, um die Schäden der Corona-Krise in Grenzen zu halten und den Menschen eine Zukunftsperspektive zu geben. Es erscheint mir aber fraglich, ob eine Rückkehr zur früheren Normalität in absehbarer Zeit möglich ist und ob sie überhaupt wünschenswert wäre. Die Corona-Krise hat uns ja deutlich vor Augen geführt, dass schon davor manches in unserer Welt im Argen lag und wieder ins Lot gebracht werden muss: In der Wirtschafts- und Finanzwelt, in der Güterverteilung unter den Menschen und Völkern, im Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen, beim Klimaschutz, im Bildungs- und Gesundheitswesen etc.

Bei alledem geht es nicht darum, auf hohem Niveau zu jammern. Gerade hier in Deutschland können wir uns ja glücklich schätzen, diesen stabilen Rechtsstaat, diese starke Wirtschaft

Fortsetzung auf Seite 28

und dieses leistungsfähige Gesundheitssystem zu haben. Darum werden wir weltweit beneidet.

Es geht darum, die Corona-Krise nicht einfach nur hinter uns zu bringen, sondern etwas daraus zu lernen, nach dem Ende der Epidemie nicht wieder zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Erfahrungswerte daraus mitzunehmen und für neue Weichenstellungen zu nutzen.

Das ist heute meine Hoffnung, auch für die Kirche: Dass wir ein Stück weit aus der Not die Tugend machen und nach der Corona-Krise die Erfahrungen dieser Zeit für gute Schritte in die Zukunft nutzen, nach dem Motto des Apostels Paulus: „*Prüft alles und behaltet das Gute!*“ (1 Thess 5,21). In diesem Sinne wünsche ich uns allen Gottes Segen auf dem Weg in eine neue Normalität.

Die neueste Verordnung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen ist bereits erlassen worden. Detailfragen müssen allerdings noch von den Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt werden. Sobald das geschehen ist, wird für unsere Seelsorgeeinheit ein neuer Gottesdienstplan veröffentlicht und ein Schutzkonzept mit den erforderlichen Maßnahmen bei der Feier von Gottesdiensten.

Beides wird dann veröffentlicht:

- Auf unserer Homepage: <https://www.kath-forbach-weisenbach.de/>
- Im neuen Pfarrblatt, das am Donnerstag, 07.05.2020 erscheint.
- Und nach Möglichkeit auch in den lokalen Tageszeitungen.

Herzliche Grüße und gute Gesundheit!

Euer Pfarrer Thomas Holler

Liebe Leserin, lieber Leser!

Angst haben viele Menschen in der jetzigen Situation: Was wird kommen? Werde ich diese Pandemie überstehen und werden unsere Lieben sie überleben? Drehen Eltern und Kinder nicht durch? Covid-19 führt uns vor Augen, dass wir soziale Wesen sind, füreinander da sein wollen, voneinander wissen möchten. Wir brauchen Gemeinschaft. Einsamkeit macht krank. Und doch zwingt uns die mögliche Erkrankung Distanz zu halten und bedacht miteinander umzugehen, damit die Schwächsten geschont werden.

Der entbrannte Streit, was an sozialer Distanzierung nötig und sinnvoll ist, was wieder beginnen darf und noch warten sollte, zeigt unsere Hilflosigkeit. Wir haben keine Erfahrung und probieren aus, was am besten funktioniert. Das ist nicht einfach. Und man wird Fehler machen. Wir alle erleben uns als schwach. Dagegen spricht Gott, der ein Herz für Schwache hat: **Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.** 1.Kor.12,9 Ich vertraue darauf, dass er uns in dieser schwierigen Zeit nicht verlässt, sondern uns beisteht.

Sie haben es vielleicht gelesen oder gehört: Gottesdienste dürfen ab dem 10. Mai 20 wieder gefeiert werden. Allerdings unter Auflagen: Distanz, kein Gesang, kurz, ohne Sprechen der Gemeinde. Vielleicht auch mit Mundschutz und mit guten Hygienevorschriften. Leider haben sich diese Vorbedingungen in den letzten Tagen ständig verändert, weil wir alle noch keine Erfahrungen haben. Wir haben deshalb als Ältestenkreis beschlossen:

Gottesdienste

Bis Pfingsten: Am Sonntag läuten die Glocken. Es finden **keine Gottesdienste in unserer Kirche statt.**

Sie sind eingeladen, einen YouTube-Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Baden oder den **Fernseh-gottesdienst** oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern.

An **Himmelfahrt um 10.30 Uhr** feiern wir **Gottesdienst im Grünen** oberhalb des Sportplatzes in **Bermersbach (bei schlechtem Wetter: Katholische Kirche in Gausbach)**. Wir müssen **1,5 m Abstand einhalten. Kein Grillen im Anschluss.**

Ab Pfingsten, 31. Mai 20, um 10.00 Uhr feiern wir **Gottesdienst in Gausbach, Katholische Kirche.**

Bis zum Ende der Renovierung unserer Kirche (voraussichtlich Mitte November) sind wir in der Katholischen Kirche in Gausbach.

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. In Forbach läuten die Glocken (allerdings nur, solange das in der Renovierungszeit der Kirche geht) und das bunte Kreuz leuchtet. Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vater unser und sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unseres Landes und der ganzen Welt.

Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen: 07228 2344. Wer Hilfe braucht, kann sich dort auch melden. Bleiben Sie gesund. Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger



**Blut spenden kann Menschenleben retten. Vielleicht einmal Ihres.
Werden Sie Blutspender!**

Ihr Deutsches Rotes Kreuz Baden-Württemberg

